OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606926/4/SSt**

Datum: **Linz, 18. November 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 1.6.2024, GZ: BHRO/924130012502/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1.6.2024, GZ.: BHRO/924130012502/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er habe es als Abwickler der firmenbuchrechtlichen Auflösung (Löschungsantrag vom 17.7.2003, Löschung per 8.8.2003) der B__, diese war Zulassungsbesitzerin des angeführten Anhängewagens, (bbb), zu verantworten, dass nicht dafür gesorgt worden sei, dass die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als Zulassungsbehörde nicht von dieser Auflösung verständigt wurde. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 43 Abs. 7 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl Nr. 267/1967 idF BGBl Nr. 615/1977 verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) verhängt wurde.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 25.6.2024 Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass er als Gesellschafter mit Ende 2002 ausgestiegen und somit Herr D__ alleiniger Gesellschafter und Zeichnungsberechtigter gewesen sei. Herr D__ habe die Firma alleine weitergeführt, weshalb er nicht Abwickler der firmenbuchrechtlichen Auflösung und somit weder verantwortlich noch befugt war, diesbezügliche Meldungen zu machen.

I.3. Mit Schreiben vom 25.7.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht nahm von Amts wegen Einsicht in das offene Firmenbuch und übermittelte die gegenständlichen relevanten Auszüge dem Bf ins Parteiengehör mit Schreiben vom 30.7.2024 unter Darlegung der vorläufigen Rechtsansicht. Von der darin eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit machte der Bf keinen Gebrauch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde. Von der Durchführung einer – nicht beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Die B__, protokolliert zu FN aaa, war bis 24.2.2023 (Datum der Zustellung der behördlichen Abmeldung) Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen bbb (A). Der Bf war – neben D__ - unbeschränkt haftender Gesellschafter dieser OEG und hatte sie seit 31.3.1999 vertreten.

Am 17.7.2003 wurde beim Landesgericht G__ ein Antrag auf Löschung der B__ eingebracht. Die Löschung und Auflösung wurde im Firmenbuch am 8.8.2003 (GZ: ccc) eingetragen. Es erfolgte eine Vermögensübernahme gemäß § 142 HGB durch D__.

Die belangte Behörde wurde von der Auflösung der B__ nicht in Kenntnis gesetzt. Erst über Mitteilung des Versicherers wurde der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht, dass der Versicherungsschutz für das verfahrensgegenständliche Fahrzeug am 7.2.2023 abgelaufen ist. Die belangte Behörde teilte dem Bf sodann als Zulassungsbehörde mit, dass sie verpflichtet ist, die Zulassung aufzuheben, sollte keine neue Versicherungsbestätigung übermittelt werden. In Ermangelung einer solchen wurde die Zulassung des Fahrzeuges mit Bescheid vom 22.2.2023, zugestellt am 24.2.2023, aufgehoben.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und dem von Amts wegen und ins Parteiengehör übermittelten Firmenbuchauszug (ON 2 des Gerichtsaktes).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1 Gemäß § 43 Abs. 7 StVO haben die Abwickler, wenn der Zulassungsbesitzer eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Genossenschaft, die aufgelöst oder beendigt worden ist, die Behörde von der Auflösung oder Beendigung zu verständigen.

Das strafbare Verhalten besteht in der Unterlassung des Abwicklers die Behörde von der Auflösung oder Beendigung der Personengesellschaft zu verständigen.

Bei der Verwaltungsübertretung nach § 43 Abs. 7 KFG handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdeliktes, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt. Ein Verstoß gegen § 43 Abs. 7 KFG liegt bereits dann vor, wenn die Abmeldung nicht spätestens gleichzeitig mit der Auflösung oder Beendigung der Personengesellschaft erstattet wird.

III.2. Bei der B__ handelt es sich um eine Personengesellschaft. Auf Basis der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen steht für das erkennende Gericht fest, dass der Beschwerdeführer die am 8.8.2003 im Firmenbuch eingetragene Auflösung dieser Personengesellschaft jedenfalls bis zum 24.3.2024 nicht der Behörde gemeldet hat. Hierzu wäre der Bf jedoch als Abwickler der Gesellschaft verpflichtet gewesen.

Soweit der Bf seine Rechtsstellung als Abwickler bestreitet, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten:

Eine Personengesellschaft, welche - wie hier - aus lediglich zwei Gesellschaftern besteht, geht durch den Austritt eines der beiden Gesellschafter unter. So hat auch hier – ausgelöst durch den Ausstritt des Bf - eine Gesamtrechtsnachfolge nach § 142 HGB (nunmehr UGB) stattgefunden. Entscheidendes und für die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung des § 43 Abs. 7 KFG tatbildmäßiges Moment war daher sein Austritt, welcher zur Auflösung der Gesellschaft geführt hat. Zu diesem Zeitpunkt sind sämtliche Gesellschafter einer Personengesellschaft mangels vorheriger Disposition ex lege sog. „geborene" Liquidatoren (§ 146 UGB) und somit für die Abwicklung der Gesellschaft nach Außen hin verantwortlich [vgl. *U. Torggler* in *U. Torggler*, UGB^3 § 146 (Stand 1.1.2019, rdb.at)]. Die Bestellung eines sog. „gekorenen" Liquidators wurde vom Bf nicht behauptet bzw. unter Beweis gestellt.

Der vorgebrachte Umstand, dass D__ die Geschäfte nach Auflösung der Personengesellschaft weitergeführt habe, befreit den Bf nicht davon, dass er die belangte Behörde zum Zeitpunkt seines Austrittes von der Auflösung der Gesellschaft verständigen hätte müssen. Der Beschwerdeführer verkennt mit diesem Vorbringen, dass das gegenständliche Verfahren nicht die Abmeldung des Fahrzeuges zum Gegenstand hat, sondern die Meldung an die Behörde, dass die B__ aufgelöst wurde.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 43 Abs. 7 KFG erfüllt.

III.3. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Eine Fahrlässigkeit des Bf wäre somit nur dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass er an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor, sodass auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen. Der Umstand, dass der Bf von seiner Verpflichtung gegenüber der Behörde nichts gewusst habe, entschuldigt das Unterlassen der erforderlichen Meldung nicht (vgl. ua. VwGH 30.11.1981, 81/17/0126).

IV. Strafbemessung:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 10.000 Euro bedroht.

IV.2. Mit seinem Verhalten hat der Bf den Schutzzweck des § 43 KFG 1967 verletzt. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe schöpft den gesetzlichen

Strafrahmen lediglich zu 0,8% aus. Sie entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens von 10.000 Euro. Diese Geldstrafe scheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Berücksichtigung der Kriterien des § 19 VStG, insbesondere der Unbescholtenheit des Bf, sowohl als tat- und schuldangemessen als auch ausreichend und erforderlich, um den Bf in Zukunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten.
Da im vorliegenden Sachverhalt das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückgeblieben ist, sondern dieses vielmehr in typischer Weise verwirklicht wurde, kann auch nicht von einem „geringen Verschulden" im Sinne des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG gesprochen werden. Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam daher nicht in Betracht.

V. Gemäß § 52 Abs. 1 iVm Abs. 2 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat und zwar in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch zehn Euro.

Zumal die Beschwerde abzuweisen und die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 80 Euro zu bestätigen ist, ist dem Bf für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ein Kostenbeitrag von 16 Euro vorzuschreiben.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Rechtsfrage mit dem klaren Gesetzeswortlaut zu lösen war und darüber hinaus eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, die über den hier zu beurteilenden Einzelfall hinausgeht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen